

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 367/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. November 2005
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 18. November 2005. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil die Klägerin einen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Zulassungsgrund nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung des von ihr geltend gemachten Zulassungsgrundes einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellen sind.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 4 Die Klägerin hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf Zweifel an der Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen muss. In der Beschwerdebegründung legt sie ausschließlich ihre Rechtsauffassung dar, wie § 49 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auszulegen und anzuwenden sei; zugleich beanstandet sie damit die "Richtigkeit" der angefochtenen Entscheidung. Ob das LSG in der Sache zutreffend entschieden hat, kann nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht werden. Da sie ihrer Darlegungspflicht, eine aus sich heraus verständliche, abstrakte Rechtsfrage zu formulieren, nicht nachgekommen ist, hat sie den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 5 Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass die Klägerin auch nicht - eine ordnungsgemäß formulierte Rechtsfrage unterstellt - die Klärungsfähigkeit, dh die Entscheidungserheblichkeit der angedeuteten Thematik aufgezeigt hat, weil sich ihren Ausführungen nicht eindeutig entnehmen lässt, welcher Sachverhalt und welche prozessualen Ansprüche Gegenstand der vorinstanzlichen Verfahren waren und worüber sie eine Entscheidung des Revisionsgerichts im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren überhaupt begehrt.
- 6 2. Auch den geltend gemachten Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.



- 7 Sie trägt vor, das LSG habe es versäumt, den Versichertenältesten, Herrn E., als Zeugen für die Tatsachen zu hören, dass dieser den Rentenantrag der Klägerin ausgefüllt und versandt, es jedoch dabei versäumt habe, den Vergleich vor dem OLG Karlsruhe dem Rentenantrag beizufügen. Mit diesem Vorbringen rügt die Klägerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Hierauf kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezieht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen solchen hat die Klägerin nicht benannt.
- 8 3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, sodass die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen war.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)